

- c) 1 % des Markbetrages der zurückgegebenen Fondsan-
teile, die aus der Nutzung vorhandener außerplanmä-
ßiger Bestände resultieren.

Dabei werden die zusätzlichen Zuführungen zum Verfü-
gungsfonds auf maximal 15 % des planmäßigen Limits die-
ses Fonds gemäß staatlicher Aufgabe begrenzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die den Räten der
Bezirke unterstellten Kombinate.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds des Generaldirektors,
die unmittelbar aus Fondsrückgaben resultieren, sind zur
Prämierung solcher Betriebskollektive zu verwenden, die
maßgeblichen Anteil an den Fondsrückgaben des Kombina-
tes haben. Die materielle Anerkennung hat öffentlich und
in würdiger Form zu erfolgen.

(5) Nicht der Stimulierung unterliegen Fondsrückgaben,

- in deren Folge oder die infolge von Planänderungen und
durch Veränderung der Erzeugnisstruktur bzw. von Sorti-
mentsänderungen entstehen;
- die innerhalb des Kombinales oder anderer Fondsträger
umverteilt werden;
- die innerhalb eines Planjahres erfolgen und für die zu
einem späteren Zeitpunkt des laufenden Planjahres eine
Zurück- bzw. Nachforderung an denselben Fonds er-
folgt;
- die durch die Kontrollorgane im Rahmen ihrer Kontrol-
len erschlossen wurden.

§4

Verantwortung der Kombinate und anderer Fondsträger

(1) Die Kombinate und anderen Fondsträger haben die
materiellen Fondsrückgaben (Bilanzanteile, Kontingente und
andere materielle Fonds) der Verbraucherbetriebe laufend
zu erfassen, der Bilanzierung des Planes und gezielten Über-
erfüllung im Rahmen der festgelegten Bilanzanteile, Kon-
tingente und anderen materiellen Fonds zugrunde zu legen
und die im Ergebnis einer effektiven Bilanzarbeit freige-
setzten Fonds unverzüglich direkt an den Staat mittels Scheck
zurückzugeben.

(2) Finanzielle Fondsrückgaben aus Übererfüllungen des
geplanten Nettogewinns gemäß §2 Abs. 5 sind als zusätzli-
che Nettogewinnabführung an den Staat unter Berücksich-
tigung der normativen Anteile am überplanmäßig erwirt-
schafteten Nettogewinn gemäß der Anordnung vom 14. April
1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene
Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) auf dem Scheck zu vermer-
ken und abzuführen. Einsparungen von Staatshaushaltsmit-
teln sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu ermitteln,
auf dem Scheck auszuweisen und mit dem Staatshaushalt
zu verrechnen.

§5

Verantwortung der bilanzierenden Organe und zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane
(Versorgungsbereiche) sind nicht berechtigt, eine Umvertei-
lung zurückgegebener Fonds in eigener Verantwortung vor-
zunehmen.

(2) Die Minister haben zu den Fondsrückgaben Entschei-
dungsvorschläge für die Staatsplanbilanzen sowie Entschei-
dungen zu den Ministerbilanzen monatlich dem Vorsitzen-
den der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(3) Entsprechend den getroffenen Entscheidungen zur ef-
fektiven Verwendung der zurückgegebenen materiellen Fonds
haben die bilanzierenden Organe die Material-, Ausrüstungs-
und Konsumgüterbilanzen zu verändern.

§6

Verantwortung der Bank und anderer Kontrollorgane

(1) Die Bank hat auf dem Scheck die Ordnungsmäßigkeit
der Ausstellung zu bestätigen. Entsprechend den volkswirt-

schaftlichen Schwerpunkten hat die Bank unmittelbar beim
Einreicher Kontrollen durchzuführen.

(2) Die für die Kombinate und anderen Fondsträger zu-
ständige finanzierende Niederlassung der Bank hat die Fondsrück-
gaben anhand der vorliegenden Bilanzen zu kontrollie-
ren. Sie bestätigt auf dem Scheck in dieser Höhe ein entspre-
chendes Anrecht für Zuführungen zum Verfügungsfonds. Die
Inanspruchnahme dieses Anrechts erfolgt am Jahresende bei
Nachweisführung der Einhaltung der veränderten Bilanz-
anteile. Ein bereits bestätigtes Anrecht ist durch die Bank
aufzuheben, wenn durch die Kombinate während des Plan-
jahres Rückforderungen hinsichtlich geleisteter Fondsrück-
gaben gestellt werden.

(3) Die ordnungsgemäße Arbeit mit den Schecks ist in die
Kontrolle anderer Kontrollorgane einzubeziehen.

(4) Die Kontrolle der Zuführungen zum Verfügungsfonds
auf der Grundlage der bestätigten Anrechte und der vorge-
nommenen Bilanzveränderungen hat durch die Hauptbuch-
halter zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§7

Der 3. Satz der Ziff. 10 der Anlage 5 zur Anordnung vom
3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung so-
wie über die Freisetzung und effektive Verwendung mate-
rieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) und der § 7 Abs. 1 der
Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Bilanzie-
rungsverordnung (GBl. I Nr. 15 S. 161) erhalten folgende Fas-
sung:

„Für die Rückgabe der zur materiell-technischen Si-
cherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlichen
materiellen Fonds gelten die Regelungen der Anordnung
vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat
mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokrati-
schen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442).“

§8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Die
Stimulierung von Fondsrückgaben an Elektroenergie gemäß
dieser Anordnung erfolgt bereits für Fondsrückgaben des
IV. Quartals 1986.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Dezember 1984
über die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mit-
tels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen
Republik (GBl. I Nr. 37 S. 442) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1986

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**
Schürer

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen
Republik**
Kaminsky

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Abrechnung der Fondsrückgaben — Beitrag zum Nationaleinkommen mittels Scheck der Staatsbank

1. Auf dem Scheck sind der Gesamtwertumfang der mate-
riellen Fondsrückgaben einschließlich des Anteils an
Staatsplan-, Minister- und Kombinatebilanzen sowie der
finanziellen Fondsrückgaben auszuweisen. Auf der An-
lage zum Scheck sind diese Staatsplan-, Minister- und